

Amtliches

Tourismusfachwirt IHK / Tourismusfachwirtin IHK

# Besondere Rechtsvorschriften

## Tourismusfachwirt IHK / Tourismusfachwirtin IHK

Die Handelskammer Hamburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Tourismusfachwirt IHK / zur Tourismusfachwirtin IHK.

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Tourismusfachwirt IHK / zur Tourismusfachwirtin IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben eines Tourismusfachwirts IHK / einer Tourismusfachwirtin IHK verantwortlich auszuüben:
  1. Selbstständiges und eigenverantwortliches Wahrnehmen von Führungsaufgaben im Prozess der touristischen Leistungserstellung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.
  2. Erkennen von Entwicklungen des touristischen Marktes und Erstellen neuer Produkte.
  3. Ableiten von entsprechenden Marktstrategien und ergebnisorientiertes Anwenden der Marketinginstrumente.
  4. Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Tourismusfachwirt IHK / Tourismusfachwirtin IHK“.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis  
oder
  2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat und

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten tourismusrelevanten Ausbildungsberuf und insgesamt eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und insgesamt eine mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

- (3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen
  1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
  2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
  1. Volks- und Betriebswirtschaft,
  2. Rechnungswesen,
  3. Recht und Steuern,
  4. Unternehmensführung.
- (3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
  1. Grundlagen des Tourismus,
  2. Tourismus Management,
  3. Tourismus Marketing,
  4. Betriebsspezifisches Management.
- (4) Die „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen.
- (5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich durchgeführt.

### § 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum

# Besondere Rechtsvorschriften

- anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
  2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
  3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
  4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
  2. Finanzbuchhaltung,
  3. Kosten- und Leistungsrechnung,
  4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
  5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
  2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
  2. Personalführung,
  3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen                | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern             | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung           | 90 Minuten. |
- Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen des Tourismus“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge im System Tourismus in ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Grundlagen und ihren internen wie externen Wechselwirkungen kennt. Dazu zählen auch Kenntnisse über die politische und organisatorische Situation des Wirtschaftszweiges. Der Prüfungsteilnehmer soll mit den Marktstrukturen vertraut sein und daraus abgeleitete Kenntnisse auf gegebene Marktsituationen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Begriffsbestimmungen, Kennwerte und Statistik,
  2. Entwicklung des Tourismus,
  3. Geographie des Tourismus,
  4. Soziologie und Psychologie des Tourismus,
  5. Kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Aspekte des Tourismus,
  6. Marktstrukturen,
  7. Tourismuspolitik.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Tourismus Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Wertschöpfungsprozesse eines touristischen Unternehmens sowie deren Steuerung in Hinblick auf die Produkterstellung und die Einhaltung qualitativer Standards kennt. Er soll Kenntnisse der aktuellen tourismusspezifischen IT-Systeme besitzen und in der Lage sein, Entscheidungen über deren Einsatz innerhalb seines Aufgabenbereiches vorzubereiten und zu treffen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Managementstrategien/Qualitätsmanagement,
  2. Tourismusspezifische Informationstechnologie,
  3. IT-gestützte Unternehmensabläufe,
  4. Veranstaltungs- und Eventmanagement,
  5. Medienmanagement.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Tourismus Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer aufzeigen, dass er Marketing

# Besondere Rechtsvorschriften

als ein vernetztes und multidimensionales Phänomen versteht. Er soll nachweisen, dass er über Kenntnisse der verschiedenen Informations- und Analysemethoden verfügt, daraus strategische Diagnosen ableiten und entsprechend Marketingziele und Marketingstrategien formulieren kann. Darauf aufbauend soll er die Marketinginstrumente anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Marketingphilosophie und -konzepte,
  2. Marktforschung und -analysen,
  3. Marketingziele und Marketingstrategien,
  4. Marketing Instrumente,
  5. Marketing Implementierung,
  6. Marketing Controlling.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Betriebsspezifisches Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die Aufgaben, die Tätigkeiten sowie die Leistungserstellungsprozesse der einzelnen am System Tourismus teilnehmenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Personen besitzt. Er soll insbesondere die spezifischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen praxispflichtig darstellen und dabei die gegenseitigen Abhängigkeiten beachten sowie deren Auswirkungen bewerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Destinationsmanagement,
  2. Management des Kur- und Bäderwesens,
  3. Hotellerie- und Gastronomiemanagement,
  4. Management der Verkehrsträger,
  5. Management von Freizeitanlagen und Erlebniswelten,
  6. Management der Reiseveranstaltung,
  7. Management der Reisevermittlung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit in der Regel jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen

anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Qualifikationsbereich gemäß Absatz 4 einen Themenbereich und erhält eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

## § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 ist nicht zulässig.

## § 7 Bewerten der Teilprüfungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

# Besondere Rechtsvorschriften

- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum und Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

## § 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

## § 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Tourismusfachwirt IHK / zur Tourismusfachwirtin IHK nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

## § 10 Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handelskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. des auf die Veröffentlichung in der „hamburger wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die bisherigen Rechtsvorschriften treten am 30. Juni 2010 außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können bis dahin nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Vorschriften durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Hamburg, den 6. August 2009

HANDELSKAMMER HAMBURG



Frank Horch  
Präses



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz  
Hauptgeschäftsführer

Herausgeber:  
Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1 | Börse | 20457 Hamburg  
Postfach 11 14 49 | 20414 Hamburg  
Telefon 040/36 13 8 138  
Telefax 040/36 13 8 401  
E-Mail: [service@hk24.de](mailto:service@hk24.de)  
Internet: [www.hk24.de](http://www.hk24.de)

Herstellung: Verlag Carl H. Dieckmann, Hamburg

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

September 2009